

I.

Bürger - Convents - Verhandlungen

am Freitage, den 16. Januar 1829.

Antrag des Senats.

Der Senat benutz die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu folgenden Mittheilungen und Anträgen:

- I. Weitere Verhandlungen mit dem Königlich - Hannover - schen Staats - und Cabinets - Ministerium, die Aus - führung einiger in dem mit der Krone Hannover am 11. Januar 1827 abgeschlossenen Staatsvertrage ent - haltenen Bestimmungen betreffend.

A. In Beziehung auf Art. IX des gedachten Staatsvertrages, die ge - meinschaftlichen Quarantaine - Anstalten betreffend.

Dieser IX. Artikel lautet folgendermaßen:

„Die Unterhaltung, Direction und Handhabung der im Bremerhaven
„etwa zu errichtenden Quarantaine - Anstalten wird auf gemeinschaftliche
„Kosten beider Staaten und durch ein gemeinschaftlich von denselben zu
„bestellendes Personale besorgt. Die gemeinschaftlich zu bestimmenden
„Quarantaine - Abgaben werden zur Unterhaltung dieser Anstalt ver -
„wendet.“

(1)

„Das

„Das Nämliche wird Statt finden, wenn es zweckmäßig befunden werden sollte, über die Etablierung solcher Anstalten an einem anderweitigen Orte sich zu vereinbaren.“

„Auch behalten sich beide Staaten vor, über eine Verbindung mit benachbarten Staaten hinsichtlich der Gemeinschaft solcher Quarantaine: Anstalten weitere Vereinbarung zu treffen.“

Von Seiten beider Contrahenten wurde früherhin die Hoffnung genährt, die in diesem Artikel vorbehaltenen näheren Bestimmungen bis zur Vollendung des Hafenbaues aussetzen zu können, wo eine zweckmäßige definitive Anordnung derselben sich leichter beschaffen lassen dürfte. Die Kunde des im Laufe des vorigen Jahres zu Gibraltar erfolgten Ausbruchs ansteckender Krankheiten, und die dadurch veranlaßten Quarantaine-Maafregeln anderer an der Nordsee belegener Staaten, ließen es jedoch rathsam erscheinen, darin nicht zurück zu bleiben, und von Seiten Hannovers und Bremens, soweit es im Drange der Umstände thunlich gefunden werden könne, wenigstens einige provisorische Maafregeln zu vereinbaren und ins Leben zu führen.

Anlage A.

Dieses ist nun mittelst der, der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei in Abschrift mitgetheilten, am 31. October 1828 hierselbst unterzeichneten Vereinbarung geschehen, während weitere Verhandlungen zu vollständigerer Ausbildung dieser gemeinsamen Einrichtung, so wie in Beziehung auf den Inhalt der beiden letzten Absätze des vorangeführten Artikel IX noch vorbehalten sind, von deren Resultaten der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu seiner Zeit weitere Mittheilungen zu machen nicht verfehlen wird.

B. In Beziehung auf Artikel XII des gedachten Staatsvertrages, die Verbindungsstraße der nach Bremerhaven führenden großen Chaussee mit dem Flecken Vegesack betreffend.

Dieser XII. Artikel lautet folgendermaßen:

„Hannover wird der Chaussee, welche es gegenwärtig in der Nähe von Bremerlehe und Geestendorf südwärts zu errichten begonnen, die möglichste Direction nach der Gegend von Vegesack zu geben bemüht seyn, und dieselbe ihres übrigen Laufes unbeschadet, von dem dazu geeigneten Punkte aus, mit Vegesack in Verbindung bringen, zu welcher Verbindung ein näher zu concertirender Geldbeitrag von Bremen geleistet werden wird.“

Die schon seit längerer Zeit eingeleitete und fortgesetzte Unterhandlung über die Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels hatte ihre eigenthümliche Schwierigkeit darin gefunden, daß man Hannoverseits, die buchstäbliche Auslegung in Anspruch nehmend, sich dadurch nur verpflichtet glaubte, jene Verbindungsstraße mit Hülfe eines Bremischen Beitrags nordwärts von Vegesack anzulegen, und zwar zwischen Vegesack und Heilshorn, welcher letztere Ort sich nach angestellter Untersuchung, als der dazu geeignete Punct ergeben hatte; — Bremischeits indeß ein näheres und dringenderes Interesse vorhanden war, diese Verbindung vorab auch in südöst-

lichlicher Richtung von Vegesack bei der Bremer Wassermühle, wo eine Chaussee von der Richtung dieser Straße leicht den Anschluß an die dortige Chaussee erhalten, und Hannover seinerseits einwilligen.

Durch die der Ehrliebenden Bürgerschaft am 20. December 1828 mitgetheilte Vereinbarung wurde diese Schwierigkeit nunmehr vollständig beseitigt, und es ist auf ihre alleinige Kosten, zugleich im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Chaussee von der Bremer Wassermühle und der neubauenden Chaussee: Bremerlehe zu der künftigen Verbindung herabgezogen und diesen Weg sofort zu betreten, so daß die Verbindungsstraße von der einen oder andern Seite her zu betreten ist, ohne die Hälfte der Kosten zu zahlen.

II. Den am 2. October 1828 zwischen der Ehrliebenden Bürgerschaft der Stadt Bremen und der Ehrliebenden Bürgerschaft der Stadt Vegesack abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend die Verbindung der beiden Städte durch angestellter Untersuchung.

hat der Senat das Vergnügen zu haben:

- a) daß auch das hiesige Amt Bremen unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Zustimmung der hiesigen Bürgerschaft die angestellte Untersuchung einleiten, und die Untersuchung nach der Richtung von Vegesack zu Heilshorn zu betreiben;
- b) daß die Anzahl der hiesigen Bürgerschaft, welche an der Untersuchung theilnehmen, auf die Hälfte der hiesigen Bürgerschaft beschränkt werden.

III. Tilgungsfonds.

Es hat die provisorische Verwaltung des Tilgungsfonds der Stadt Bremen die provisorische Verwaltung des Tilgungsfonds der Stadt Vegesack zu betreiben.

südöstlicher Richtung von Vegesack zwischen der neuen Auebrücke und dem Punkte bei der Lesumer Wassermühle, wo die große von der Burg nach Bremerhaven führende Chaussée von der Richtung nach Vegesack abzuweichen beginnt, bewirkt zu sehen, ohne dabei jedoch (wie es durch Leistung eines Bremischen Beitrages zur Chauffirung dieser letzten Straße leicht den Anschein gewonnen haben würde) eine künftige Anlage jener nordwärts Vegesack beabsichtigten Verbindungsstraße darüber für immer aufzugeben, und Hannover seiner von ihm anerkannten Verpflichtung dazu gänzlich zu entlassen.

Durch die der Ehrliebenden Bürgerschaft in Anlage B. abschriftlich mitgetheilte, am 20. December 1828 zu Hannover unterzeichnete Vereinbarung erscheinen diese Schwierigkeiten nunmehr völlig erledigt, indem Hannover dadurch zugesichert, auf seine alleinigen Kosten, zugleich mit der großen Chaussée, (und ohne Zweifel schon im Laufe des gegenwärtigen Jahres) sowohl die Verbindungs-Chaussée zwischen der Lesumer Wassermühle und der neuen Auebrücke bei Vegesack anzulegen, und gegen Erhebung des üblichen Chaussée-Geldes fortwährend zu unterhalten, als auch das Terrain zu der künftigen Verbindungs-Chaussée zwischen Vegesack und Heilshorn herzugeben und diesen Weg sofort als einen Fahrweg anlegen zu lassen; deß ungeachtet aber die Verbindlichkeit eingegangen ist, sobald es nach Ablauf von zehn Jahren von der einen oder andern Seite gewünscht werden sollte, solchen Fahrweg gegen diesseitige Erstattung der Hälfte der Pflasterungskosten mit einer ordentlichen Chaussée versehen zu lassen.

Anlage B.

II. Den am 24. September 1828 wegen Erleichterung des wechselseitigen Handels und Verkehrs unter mehreren Deutschen Bundesstaaten zu Cassel abgeschlossenen Staatsvertrag und die weitere Ausbildung der dadurch angeknüpften Verhältnisse betreffend,

hat der Senat das Vergnügen, die Ehrliebende Bürgerschaft davon in Kenntniß zu setzen:

- a) daß auch das Fürstenthum Schwarzburg: Sondershausen für den südlichen Theil dieses Staats oder für die Herrschaft Arnstadt und das Amt Gehren unter dem 25. December 1828 dem gedachten Staatsvertrage beigetreten ist, und
- b) daß die Anzahl derjenigen der contrahirenden Staaten, welche sich durch ihre Bevollmächtigten zu den Casseler Verhandlungen zu der, der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 19. December v. J. näher angezeigten größeren Liberalität in Behandlung der Handelsreisenden vereinbart haben, seitdem noch durch den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg: Rudolstadt zu dieser Vereinbarung verstärkt worden.

III. Tilgungsfonds.

Sodann hat die provisorische Finanz-Deputation und die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds dem Senate einen Bericht — die Vergrößerung der

Anlage C.

(1 *)

Einflüsse

Einflüsse des Tilgungsfonds betreffend — eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mittheilt.

IV. Erhöhung der Consumtions-Steuer auf von Außen eingeführten Branntwein u. s. w.

Da auch die provisorische Finanz-Deputation und die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, den Bericht in Betreff Erhöhung der Consumtions-Steuer auf von Außen eingeführten Branntwein u. s. w. dem Senate eingereicht haben, so theilt Er denselben gleichfalls der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, die Seinige sich vorbehaltend, in der Anlage D. mit.

Anlage D.

V. Rückzoll auf hieselbst fabricirten, seewärts exportirten Kornbranntwein und Genever.

Seine im letzten Convente ausgesetzte Erklärung über diesen Gegenstand findet der Senat Sich nunmehr bewogen dahin abzugeben, daß auch Er die in dem desfalls erstatteten Deputations-Berichte aufgestellten Grundsätze und Vorschläge im Allgemeinen gleich wie von der Ehrliebenden Bürgerschaft bereits geschehen ist, genehmigt.

So viel die einzelnen von letzterer gemachten Bemerkungen anlangt und zwar:

1) Hinsichtlich der Herabsetzung der in den Entrepot aufzunehmenden Quantitäten von 5 Orhofs auf 1 Orhofs;

2) Hinsichtlich der Bestimmung der Temperatur bei der Untersuchung auf $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur, und

3) Hinsichtlich des Vorschlages: versuchsweise und vor der Hand die Nachweisung des wirklich Statt gefundenen Exports auf eine Bescheinigung der Schiffsmäkler eventualiter der Schiffseheder und Befrachter sowohl hinsichtlich des zur eigentlichen Versendung als des zum Schiffsbedarf bestimmten Branntweins und Genevers zu beschränken, trägt der Senat kein Bedenken denselben Seine Zustimmung zu ertheilen. Dagegen kann Er dem Vorschlage der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß der Rückzoll von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. auf 2 Rthlr. für 20gradigen Branntwein erhöht und dann bei dem in das Entrepot gebrachte Fabrikat der stärkere und schwächere Gehalt berücksichtigt werden soll, nicht beistimmen. Er muß nämlich zu bedenken geben, wie sehr das einfache Verfahren im Deputations-Vorschlage: für die Normalstärke, die der deponirte Branntwein bei seiner Aufnahme haben soll, eine feste Regel anzunehmen und dadurch in Hinsicht der Ausmittlung und Feststellung des Rückzollsakes allen Weiterungen vorzubeugen, dadurch verlassen, und nun Statt dessen bei jedem einzelnen Orhofs eine besondere Regulirung des Gehalts und Liquidation der Rückzoll-Vergütung eintreten müßte, und wie dadurch auf der einen Seite erweiterte und kostbare Controle-Maassregeln nothwendig werden, andererseits sowohl in der Verhandlung mit den Deponenten als in der Rechnungsführung die unangenehmsten Weitläufigkeiten herbeigeführt werden würden. Die Beibehaltung einer solchen einzigen Normalstärke muß daher der Senat für durchaus nothwendig achten, ist aber dagegen nicht abgeneigt, dem

Wunsche

Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft eines größeren Entschlusses sowohl bei der zu legenden Waare als hinsichtlich der nachzugehen, daß man die Waare auf 19 Grad setze, und dafür den Nachgeben Waare der Orhofs bestimme, welche Orhofs Branntwein von dieser Stärke gütlich nur etwa 5 Orhofs zu 20 Grad setze nach den nämlichen Vertheil haben hat zuwenden wollen, ohne eine solche Veränderung in seiner Einrichtung

Indem der Senat auf die neue Einrichtung herbeigeführt zu werden, dieselbe vor der Hand zur Erfahrung am besten über das Scheitern wird, und genehmigt derselben Kammer die Wahl eines andern zu zeigen sollte, überlassen bleibt.

Zu den nunmehr von der Deputation vorgelegten Berichten wünscht der Senat dieselben

Erklärung

Die von einem hochweisen Rathe beschriebenen Gegenstände geben der Deputation zu erklären:

Zu I. und II.:

haben die beschriebenen Mittheilungen der Deputation haben Sie bei den einzelnen Sie bei der Anlage A. zu dem nicht zu einer permanenten Ausgabe die erforderlichen Revisionen gegen den zum Abschluß der Verträge gewesenen Herrn Herrn verbindlich haben will.

Hinsichtlich der nach der Deputation den Erklärungen zu II. Erwähnen, dem warmsten Dank die bei so

Wünsche der Ehrliebenden Bürgerschaft, den Branntwein-Fabrikanten eine noch etwas größere Erleichterung sowohl hinsichtlich der Qualität der von diesen ins Entrepot zu lagernden Waare als hinsichtlich des Betrages des Rückzolls zu gewähren, dahin nachzugeben, daß man die Normalstärke des Branntweins statt auf 20 Grad auf 19 Grad setze, und dafür den Rückzoll auf 2½ Rthlr. in Verhältniß zu der jetzigen Abgabe per Orhost bestimme, welches — weil aus einer Last Rosten etwa 5½ Orhost Branntwein von dieser Stärke gebrannt werden können, während dieselbe Quantität nur etwa 5 Orhost zu 20 Grad durchschnittlich liefert, den Fabrikanten der Hauptsache nach den nämlichen Vortheil gewähret, welchen die Ehrliebende Bürgerschaft ihnen hat zuwenden wollen, ohne auf weitere Kosten des ganzen Instituts eine gänzliche Veränderung in seiner Einrichtung einführen zu müssen.

Indem der Senat auf diese Weise ein Einverständniß über die gewünschte neue Einrichtung herbeigeführt zu sehen hofft, scheint es auch Ihm um so angemessener, dieselbe vor der Hand nur auf die nächsten drei Jahre zu beschließen, da die Erfahrung am besten über das Detail mancher dabei zu treffender Anordnungen entscheiden wird, und genehmigt Derselbe schließlich, daß dem Departement der Consumtions-Kammer die Wahl eines anderweitigen Locals, wenn sich dafür ein Bedürfniß zeigen sollte, überlassen bleibe.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Veranlassungen wünscht der Senat Derselben den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die von Einem Hochweisen Rath zum heutigen Bürger-Convent in Anregung gebrachten Gegenstände geben der löblichen Bürgerschaft die Veranlassung, Sich dahin zu erklären:

Zu I. und II.:

haben die desfalligen Mittheilungen Ihr nicht anders als sehr angenehm seyn können, Ihrerseits findet Sie bei den eingeleiteten Vereinbarungen nichts zu erinnern, indem Sie bei der Anlage A. zu dem §. 4 voraussetzt, daß die benannten Monatsgelde nicht zu einer permanenten Ausgabe ausgedehnt werden. Sie ersucht hiermit zu I., die erforderlichen Ratificationen gewöhnlichermaßen zu vollziehen, indem Sie zugleich dem zum Abschluß der Vereinbarung wegen der Quarantaine-Anstalt wirksam gewesenen Herrn Ihren verbindlichsten Dank hierdurch gerne zu erkennen gegeben haben will.

Hinsichtlich der nach der Anlage B. getroffenen Uebereinkunft und des nach den Eröffnungen zu II. Erwirkten, erkennt die löbliche Bürgerschaft nicht minder mit dem wärmsten Dank die bei so mannichfachen Gelegenheiten erprobten, Ihrerseits

unverkannten, dem wahren Wohl Bremens rastlos gewidmeten großen Bemühungen des aus der Mitte des Senats abgeordnet gewesenen Herrn, dessen Verdienste, so wie bei Ihr, bei der Nachwelt stets im ehrenvollsten Andenken bleiben werden. Sie findet Sich zugleich zu erklären veranlaßt, wie Ihre hinsichtlich gewisser in die Casseler Vertrags-Urkunde eingeflossener Ausdrücke, in den Conventen vom 17. October und 14. November v. J. gemachten Aeußerungen, keinesweges beabsichtigt, einen persönlichen Vorwurf gegen den Herrn Abgeordneten und dessen Benehmen auszusprechen, sondern lediglich der Sache angehörig, die Aufrechthaltung gegenseitiger Verhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft bezwecken sollen, ohne welche keine wahre Eintracht und Vertrauen unter selbigen bestehen kann.

Zu III.:

Erlöschungsfond,

dankt Eine Vöbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Bericht, behält Sich aber Ihre Erklärung darüber förderamst bevor.

Zu IV.:

Erhöhung der Consumtions-Steuer auf von Außen eingeführten Branntwein u. s. w.,

dankt Sie ebenmäßig für den Ihr mitgetheilten Bericht; sie bewilligt die vorgeschlagene Erhöhung für den gleichen Zeitraum wie die Erhöhung der Mahlsteuer, nämlich einstweilen auf fünf Jahre.

Zu zeitiger Vorbeugung etwaiger künftiger Mißverständnisse muß Eine Vöbliche Bürgerschaft dabei jedoch bemerkllich machen, wie Sie, so die Erhöhung der Mahlsteuer als die Abgabe auf importirten Branntwein und starke Getränke zc. nur temporär bewilligt, solche nach fünf Jahren aufhören muß, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraums Rath und Bürgerschaft Sich gemeinschaftlich über deren weitere völlige oder theilweise Fortdauer vereinbart, als in welchem Falle über anderweitige Mittel zur Deckung der Zinsen der neuen Staats-Anleihen gemeinschaftlich wird beschloffen werden müssen, indem die extensiv-e Schlus-Erklärung des Senats im letzten Convente, Seite 341, nicht mit der daselbst ausgesprochenen Meinung der Bürgerschaft übereinstimmt, die mit einer perpetuiriichen Fortdauer der Erhöhungen der Consumtions-Abgaben ohne Ihre Zustimmung keinesweges einverstanden war noch ist, bei abweichender Ansicht in einseitiger Festhaltung auf nur gewisse Zeit bewilligter Abgaben leicht ein Nachtheil für eine ganze Classe hiesiger Bürger würde entstehen können.

Zu V.:

Rückzoll auf hieselbst fabricirten, seawärts exportirten Kornbranntwein und Genever,

ist der im Wesentlichen erfolgte Beitritt Eines Hochweisen Rathes der Bürgerschaft gerne zu vernehmen gewesen; zu dem bisher Abweichenden nimmt Sie die heutigen Vorschläge des Senats an, und ist somit nunmehr ein Einverständnis über den Eintritt

Eintritt der vorgeschlagenen Eintracht
vorhanden.

Ein Vöbliche Bürgerschaft der
Erklärung:

VL Neue Staats-

Ein empfiehlt der Finanz-De-
in Folge von dem Tage der Empfan-
Central-Casse nicht auf einmal durch-
men, sondern diese mehr über das g-

VII. Nachwach-

erinnert Sie an den seit dem 23.
den Hochweisen Rath, eine baldige
fordern zu wollen, um in einem
gerade entgegen nehmen zu können
genden Bildern in naher Beziehung

Einzigste Erfahrungen hab-
eine auf alle Theile der Alt-, Die-
licher und nöthigender wie bisher
der Deputation nicht entgegen wie

VIII. Surrogat

a. Bei der Reclamati-
stehenden Herrn J. H. Kunoth
Herrn Johann

b. Bei der Verwal-
terrichtes; Auskunft für au-
Schule n. f. w. statt des ver-
Herrn Bern

Da den Herren Dirig-
gewesenen Bürger-Convent: 9
1825 dieserhalb getroffenen B-
jährigen zu gleichen Zwecke
Frage zugehen lassen zu wolle
Vortrag mit dem Wunsche sch-
licher Beschlüsse zum Wohl des

Eintritt der vorgeschlagenen Einrichtung vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren vorhanden.

Eine Eöbliche Bürgerschaft benützt annoch den heutigen Convent zu folgenden Erklärungen:

VI. Neue Staats-Anleihen.

Sie empfiehlt der Finanz-Deputation, die Schuldbriefe der neuen Anleihe in der Folge von dem Tage der Empfangnahme der Gelder datiren zu lassen, damit die General-Casse nicht auf einmal durch einen so großen Zinsposten in Anspruch genommen, sondern diese mehr über das ganze Jahr vertheilt werden.

VII. Nachtwachen,

erinnert Sie an den seit dem 23. October 1826 rückständigen Bericht; Sie ersucht den Hochweisen Rath, eine baldige Verathung der gemeinschaftlichen Deputation befördern zu wollen, um in einem der nächsten Convente den Bericht über einen Gegenstand entgegen nehmen zu können, der mit den im Budget dieserhalb zu bewilligenden Geldern in naher Beziehung steht.

Seitherige Erfahrungen haben der Bürgerschaft die Ueberzeugung gegeben, daß eine auf alle Theile der Alt-, Neu- und Vorstadt aufmerksamere Aufsicht noch nützlicher und wohlthätiger wie bisher wird einzurichten seyn, als welches dem Augenmerk der Deputation nicht entgehen wird.

VIII. Surrogationen.

a. Bei der Reclamations-Deputation hat Sie an die Stelle des verstorbenen Herrn J. H. Kunoth wieder erwählt

Herrn Johann Caspar Imhorst.

b. Bei der Verwaltungs-Deputation der Einkünfte der Unterrichts-Anstalt für angehende Schullehrer, der Navigations-Schule u. s. w. statt des verstorbenen Herrn Daniel Eggers, den

Herrn Bernhard Lampe.

Die den Herren Dirigenten und Assistenten im vergangenen Jahre mitgetheilt gewesenen Bürger-Convents-Protocolle überreicht der Bürgerwörthalter, den im Jahre 1825 dieserhalb getroffenen Bestimmungen gemäß, anbei, mit dem Ersuchen, die diesjährigen zu gleichem Zwecke dem Herrn Doctor Bartsch und Herrn Altermann Friße zugehen lassen zu wollen; indem Eine Eöbliche Bürgerschaft Ihren heutigen Vortrag mit dem Wunsche schließt, daß des Höchsten Segen den Erfolg gemeinschaftlicher Beschlüsse zum Wohl des Staats stets leiten wolle.

Schluß: Antwort des Senats.

In Beziehung auf die der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem heutigen Convente gemachten Mittheilungen über die weitere Ausbildung der durch den Casseler Vertrag angeknüpften Verhältnisse kann der Senat nachträglich noch die angenehme Nachricht hinzufügen, daß während der heutigen Sitzung auch von dem Beitritte des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach zu den neuesten liberalen Bestimmungen in Betreff der Handelsreisenden Kunde eingegangen ist.

Die übrigen Gegenstände der heutigen Berathungen anlangend, wird der Senat der von der Ehrliebenden Bürgerschaft ausgesetzten Aeußerung über den Bericht wegen des Tilgungsfonds bei einer andern Veranlassung entgegen sehen.

Hinsichtlich der Erhöhung der Consumtions-Abgabe auf von Außen eingeführten Branntwein u. s. w. findet sich der Senat zwar veranlaßt, der Ehrliebenden Bürgerschaft beizutreten; da indeß wiederholt von beiden Seiten die Nothwendigkeit der genügenden Fundirung neu aufzunehmender Staatsschulden anerkannt worden, und die Ehrliebende Bürgerschaft, — wie Er erwarten darf, — von diesem Grundsatz bei der jetzigen Veranlassung abzuweichen nicht gewillt seyn wird, so wird Er zeitig vor Ablauf der jetzt vereinbarten fünf Jahre Gelegenheit geben, über die fernere Fundirung die geeigneten Maaßregeln mit Ihr zu berathen und zu beschließen.

Die Angelegenheit wegen des Rückzolls auf hieselbst fabricirten, scwärts ausgeführten Kornbranntwein und Genever findet der Senat durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, — Deren Anträge in Betreff des Verfahrens bei der weitem Completirung der neuen Staats-Anleihe der Senat der Sache vollkommen angemessen erachtet.

Schließlich genehmigt der Senat die Surrogationen bei der Reclamations-Deputation, bei der Verwaltungs-Deputation der Einkünfte der Unterrichts-Anstalt für angehende Schullehrer, der Navigations-Schule u. s. w., und wird nicht verschlen, die ferneren Protocolle der Bürger-Convente Herrn Doctor Bartsch und Herrn Aeltermann Frihe behändigen zu lassen. Der Senat entläßt hiemit die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das stete Gedeihen unsers Freistaats.

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Vereinbarung

über

**die provisorische Einrichtung gemeinschaftlicher
Quarantaine-Anstalten.**

Ueber die provisorische Einrichtung der von Seiten des Königreichs Hannover und der freien und Hansestadt Bremen in Conformität des Art. IX des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 gemeinschaftlich anzuordnenden Quarantaine-Anstalten, ist zwischen dem Regierungsrath G. Haltermann aus Stade, in Auftrag des königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover und dem Senator F. W. Heineken zu Bremen, in Auftrag des Senats zu Bremen, am unten benannten Tage, mit Vorbehalt der beiderseitigen höheren Ratification, die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§. 1.

Hinsichtlich der Untersuchung und der Zulassung oder Zurückweisung solcher aus entfernten und rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes verdächtigen Gegenden auf die Weser kommenden Schiffe, soll eine gleiche Vorsicht auf der Weser vor der Mündung des Geeste-Flusses durch gemeinschaftliche, hannoverscher und Bremischer Seits zu treffende Veranstaltung angewandt werden, wie solche bisher schon von Herzoglich-Oldenburgischer Seite auf der Weser und Hamburgischer Seits zu Nisshüttel angeordnet ist; und wird jedesmal, wenn die Anordnung einer Quarantaine nöthig ist, oder dieselbe wieder aufgehoben werden soll, darüber von beiden Gouvernements in gegenseitigem Einverständniß gehandelt werden.

§. 2.

Zu diesem Zweck soll eine gemeinschaftliche Quarantaine-Commission gebildet werden, bestehend aus dem Richter zu Lehe und dem Amtmann zu Bremerhaven, denen bis auf weiteres der dermalige adjungirte Oberlootse und provisorische Havensmeister Johann Deetjen als drittes Mitglied der Quarantaine-Commission beigeordnet wird. Der Quarantaine-Commission bleibt es überlassen, in denjenigen vorkommenden Fällen, wo die Zuziehung eines Arztes ihrerseits erforderlich gehalten wird, einen zuverlässigen und angestellten Arzt der nächsten Umgegend provisorisch zum Quarantaine-Dienst zu requiriren, auch den Umständen nach ihn zu ihren collegialischen Berathungen zuzuziehen.

§. 3.

Die vom Richter zu Lehe und vom Amtmann zu Bremerhaven nach gemeinschaftlicher Berathung für dringend erforderlich gehaltene Anschaffung von zwei Ruderböden, zum Preise von circa 170 Rthlr. und von 60 Rthlr. in Golde, deren Ver-
mannung mit 4 von der Quarantaine-Commission gegen angemessene Monats-Gage

(3)

best.

bestthunlichst zu engagirenden, hinlänglich qualificirten Matrosen; ferner die Anschaffung einer Anzahl von Pestflaggen, imgleichen der nöthigen Drahtzangen zur Empfangnahme der Papiere der zu untersuchenden Schiffe und der zum Räuchern derselben dienlichen Essenzen und einiger anderer nothwendiger Inventarien-Stücke wird vorgeschlagenermaßen genehmiget, und soll die Quarantaine-Commission zu deren Anschaffung unter Beobachtung der thunlichsten Sparsamkeit autorisirt werden.

§. 4.

Die specielle Aufsicht auf die beiden Ruderböte wird dem Havenmeister J. Deetjen übertragen, der auch der nächste Vorgesetzte der zu engagirenden Schiffsmannschaft seyn, und der, wegen seiner desfallsigen Bemühungen, eine Remuneration von monatlich 20 Rthlr. in Golde genießen soll. Diese Remuneration, das Monatsgeld für die anzunehmenden Matrosen, imgleichen die Kosten der nöthigen Ruderböte und des übrigen, zum Dienste der Quarantaine-Commission erforderlichen Inventarii werden zu gleichen Theilen vom Hannöverschen Gouvernement und von der Stadt Bremen getragen und vorläufig von jeder Seite fünfzig Pistolen zu guter Rechnung der Quarantaine-Commission förderfamst gestellt.

§. 5.

An Bord der Ruderböte, welche beiden Theilen gemeinschaftlich gehören, sollen sich sowohl die Hannöversche wie die Bremer Flagge befinden, und wenn selbige im Quarantaine-Dienst gebraucht werden, sollen beide Flaggen, die Hannöversche und die Bremer Flagge aufgezogen werden.

§. 6.

Sollte die Aufrechthaltung der Autorität der gemeinschaftlichen Quarantaine-Commission oder irgend ein sonstiger nicht vorherzusehender Umstand es nothwendig oder beiden Theilen wünschenswerth machen, daß ein größeres, mit einigen Kanonen bewaffnetes Fahrzeug zum Dienst der Quarantaine-Commission gestellt werde, so wird zwar das Hannöversche Gouvernement gern bereit seyn, für diesen Zweck den kleineren Brunshausen's Zoll-Kutter auf einen oder einige Monate nach der Geeste zu detachiren, und in einem kleinern an der Elbe zu miethenden Fahrzeuge den Zolldienst während der Abwesenheit des erwähnten Kutters von seinem Stations-Ort verrichten zu lassen. Die dadurch solchenfalls entstehenden extraordinären Kosten werden jedoch zur Hälfte von Hannöverscher und zur Hälfte von Bremischer Seite, gleich den übrigen Kosten, übernommen, die der Quarantaine-Dienst erfordert, mit alleiniger Ausnahme der Ausgaben für das Militair-Commando, welches Hannover auf der Hasen-Batterie vor der Geeste hält und ferner allein zu halten hat, und welche Kosten Hannover daher auch in dem Falle allein trägt, wenn solches Militair oder ein Theil desselben zum Besten des Quarantaine-Dienstes auf Ordre des Richters zu Lehe mit gebraucht werden muß.

§. 7.

Ueber die Bestimmung, welchen Schiffen, ob allen, die den obwaltenden, Umständen nach einer Untersuchung unterzogen werden müssen, oder nur solchen, bei

bei welchen demnach eine Untersuchung eines Beitrags zu dem Tarif festzusetzen sey, den höheren Entlohnungen eine mit sie nicht eine Remuneration des Arztes beifügen, in einem Anstalt.

Da die Instructionen Schiffe, die von der Quarantaine, in zweifelhaften Fällen, die erfordern, und deshalb Sena zu Bremen und d. w. auf gleiche Weise des Gegenstandes erforderlich zu lassen sey. In Instructionen zu vermeiden. Zeit des Directorium in ren und deren Anweisungen beide Theile darunter einordnen, und daß die laufende Jahr vom 1. E.

Die einzige Directorium Ausnahme einander Rechnung fügen mit dem anderen von allen der Elbe halber gen vollständige Mittheilung verkommene ähnliche Fälle werden können.

Gehehen und w. Bremen den 17. januar.

(Br.) G.

(I)

bei welchen demnächst eine Observations-Quarantaine nöthig gefunden wird, die Leistung eines Beitrags zu den Quarantaine-Kosten aufzulegen, und wie der desfallige Tarif festzusetzen sey, behalten sich beide Theile nach deshalb vorab einzuziehenden näheren Erkundigungen eine weitere Vereinbarung vor. Diese Gebühren fließen, so weit sie nicht eine Remuneration für bestimmte Dienstleistungen, z. B. die Diäten des Arztes befallen, in eine Sustentations-Casse der gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalt.

§. 8.

Da die Instructionen und Entscheidungen, welche wegen einzelner bestimmter Schiffe, die von der Quarantaine-Commission als verdächtig in Untersuchung gezogen sind, in zweifelhaften Fällen, auf deren Anfrage abgegeben werden müssen, die größte Eile erfordern, und deshalb eine vorgängige zeitraubende Communication zwischen dem Senat zu Bremen und der Königl. Landdrostei zu Stade in der Regel nicht zulassen, auf gleiche Weise auch möglicher Weise andere die höchste Eile nach der Natur des Gegenstandes erfordern, Verfügungen an die gemeinschaftliche Quarantaine-Commission zu erlassen seyn können, und selbiger allemal um Conflict und widersprechende Instructionen zu vermeiden, Eine Oberbehörde benannt werden muß, welche zur Zeit das Directorium in den gemeinschaftlichen Quarantaine-Angelegenheiten zu führen und deren Anweisungen die Quarantaine-Commission Folge zu leisten hat, so sind beide Theile darunter einverstanden, daß das erwähnte Directorium bis zu anderweiter Verabredung alljährlich vom 1. September jeden Jahres anzurechnen, unter ihnen alterniren, und daß die Landdrostei zu Stade dieses Directorium zum erstenmal für das laufende Jahr vom 1. September 1828 bis dahin 1829 übernehmen soll.

§. 9.

Die zeitige Directorial-Behörde hat jedoch nicht nur in der Regel und mit Ausnahme eilender Nothfälle über die in Quarantaine-Sachen zu erlassenden Verfügungen mit dem andern Theile vorher zu communiciren, sondern demselben auch von allen der Eile halber ohne vorangegangene Communication getroffenen Anordnungen vollständige Mittheilung um so mehr zu machen, damit thunlichst für künftig vorkommende ähnliche Fälle eine gemeinschaftliche Vereinbarung zeitig genug concertirt werden könne.

Geschehen und unterzeichnet, auch besiegelt

Bremen den ein und dreißigsten October, Tausend acht hundert acht und zwanzig.

(Geg.:) G. Haltermann.
(L. S.)

(Geg.:) F. W. Heineken.
(L. S.)

Anlage B, i

Ve

Verbindung des ...
nach B

Zwischen dem Königlich-Gr
ferio und dem Senate der fr
im Artikel XII des zwischen
am 11. Januar 1827 abge
die dazu mit freier, gegen
die folgende, für beide Theile

Da die beabsichtigte
Berg direct nach Bremerh
Nochbedarf, schon durch ein
gleich mit der gedachten gro
Luttrade zu Bergisch angeleg
des in den übrigen Theilen d
ben werden wird; so wie dur
geigten Fährweg, welchen
zwischen Bergisch und Heilbr
erreicht werden dürfte; so e
nächsten 10 Jahre allen we
dem vorgedachten Artikel X
ara Bestimmungen.

Sollte der eine o
nicht zehn Jahre diese w
zum Hannover auch den
eine städtischen Chaussee

Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

Vereinbarung

die

Verbindung des Fleckens Begeßack mit der Chaussee
nach Bremerhaven betreffend.

Zwischen dem Königlich-Großbritannienisch-Hannoverschen Staats- und Cabinetts-Ministerio und dem Senate der freien Hansestadt Bremen, ist zu weiterer Ausführung der im Artikel XII des zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen am 11. Januar 1827 abgeschlossenen Staatsvertrags enthaltenen Bestimmungen, durch die dazu mit specieller, gegenseitig ausgetauschter Vollmacht versehenen Unterzeichneten, die folgende, für beide Theile verbindliche Vereinbarung getroffen worden:

1.

Da die beabsichtigte Verbindung des Fleckens Begeßack mit der großen von Burg direct nach Bremerhaven führenden Hannoverschen Chaussee, für den nächsten Nothbedarf, schon durch eine Verbindungs-Chaussee, welche von Seiten Hannovers zugleich mit der gedachten großen Chaussee von der Wassermühle zu Lesum bis an die Auebrücke zu Begeßack angelegt und zu deren Unterhaltung von Seiten Hannovers auch das in den übrigen Theilen des Königreichs übliche Chaussee-Geld auf derselben erhoben werden wird; so wie durch einen ungepflasterten zu künftiger Anlage einer Chaussee geeigneten Fahrweg, welchen die Krone Hannover zu gleicher Zeit in gerader Linie zwischen Begeßack und Heilshorn einzuräumen und anlegen zu lassen zugesichert hat, erreicht werden dürfte; so entsagt die freie Hansestadt Bremen für die Dauer der nächsten 10 Jahre allen weiteren Ansprüchen auf eine vollständigere Erfüllung der in dem vorgedachten Artikel XII des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 enthaltenen Bestimmungen.

2.

Sollte der eine oder der andere der contrahirenden Theile nach Ablauf solcher zehn Jahre diese weitere Erfüllung wünschenswerth finden, so verspricht die Krone Hannover auch den gedachten Fahrweg, zwischen Heilshorn und Begeßack, mit einer ordentlichen Chaussee versehen zu lassen, wogegen sich Bremen zur Erstattung

der Hälfte der, von Seiten Hannovers darauf zu verwendenden Kosten, verbindlich macht.

So geschehen und vereinbart, unterzeichnet und unterschrieben, zu Hannover am zwanzigsten December des Jahres Eintausend Achthundert und Acht und zwanzig.

(L. S.)

(Gez.) Just Philipp Rose,
Geheimer Cabinets-Rath, Bevollmächtigter des Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerii.

(L. S.)

(Gez.) Johann Smidt,
Bürgermeister und Bundestags-Gesandter der freien Hansestadt Bremen, Bevollmächtigter des Senats derselben.

provisorischen Finanz-
zur Verwaltung des Tilgungs-
Einflüsse des Tilgungs-

In ihrem den Vorschlag des Jahres
Deputation aus den dort näher entwi-
1826, Seite 42-45) darauf an:

„Durch eine gemeinschaftlich
„1) wie der Schuldentilgung
„über pari auf dem bishe-
„und 2) wie die Einflüsse
„500,000 Rthlr. hinaus
„eingetretenen Nachtheile
„gleich.“

Im Convent vom 14. April
des die Überlegung von der proviso-
Deputation zur Verwaltung des Tilgungs-
standen war. (Seite 68.)

Die gemeinschaftliche Deputa-
tion berichtet dahin:

Was 1.) die Beförderung
noch nicht nötig sein,
den Abtrag eines früh-
als durch Ankauf von
erforderlich gewordenen
Stand gesetzt worden
Wege der Submissionen
dieses auch fernerhin,
halb denn der Bericht
eine Stockung eintritt,

auf zu verwendenden Kosten, verin-

hnet und unterseigt, zu Hannover in
hundert und Acht und zwanzig.

Anlage C., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation und der Deputation
zur Verwaltung des Tilgungs-Fonds, die Vergrößerung der
Einflüsse des Tilgungs-Fonds betreffend.

(L. S.)

(Bez.) Johann Smidt,
Bürgermeister und Bundestags-Beauftragter
der freien Hansestadt Bremen, Bevoll-
mächtigter des Senats derselben.

In ihrem den Voranschlag des Jahres 1826 begleitenden Berichte trug die Finanz-Deputation aus den dort näher entwickelten Gründen (Convents-Verhandlungen von 1826, Seite 42 — 45) darauf an:

„Durch eine gemeinschaftliche Deputation berathen und berichten zu lassen:
„1) wie der Schuldenabtrag, der bei dem Stand der Staats-Papiere
„über pari auf dem bisher eingeschlagenen Wege unthunlich ist, befördert,
„und 2) wie die Einflüsse des Tilgungs-Fonds über die ursprünglichen
„500,000 Rthlr. hinaus vergrößert werden mögen, um die hinterher
„eingetretenen Nachtheile unsers Staats-Schuldenwesens wieder auszu-
„gleichen.“

Im Convente vom 14. April 1826 (Seite 64) wünschte die Bürgerschaft, daß die Ueberlegung von der provisorischen Finanz-Deputation in Verbindung mit der Deputation zur Verwaltung des Tilgungs-Fonds geschehe, womit der Senat einverstanden war. (Seite 68.)

Die gemeinschaftliche Deputation erstattet nun, nach gepflogener Berathung, ihren Bericht dahin:

Was 1.) die Beförderung des Schuldenabtrags betrifft, so wird es vorläufig noch nicht nöthig seyn, darauf Bedacht zu nehmen, indem sowohl durch den Abtrag eines früher noch nicht liquidirten Theils der Staatsschuld, als durch Ankauf von Schuldscheinen der neuen wegen des Bremerhavens erforderlich gewordenen Anleihe, die Tilgungs-Deputation bisher in den Stand gesetzt worden ist, ihr Guthaben auf dem früher eingeschlagenen Wege der Submissionen ordnungsgemäß zur Tilgung zu verwenden, und dieses auch fernerhin, für einige Zeit wenigstens wird thun können, weshalb denn der Bericht über diesen Theil des Auftrags bis dahin, daß eine Stockung eintritt, füglich vorbehalten bleiben kann.

Was dagegen 2.) die Berathung angeht, wie die Einflüsse des Tilgungs-Fonds über die ursprünglichen 500,000 Rthlr. hinaus vergrößert werden mögen, um die nach Errichtung der Tilgungsanstalt eingetretenen Nachtheile wieder auszugleichen, so dürfte jetzt der geeignete Zeitpunkt seyn, sie anzustellen, da mit Ablauf des Jahres 1828 die ursprünglich zur Tilgung unserer alten Schuld bestimmte Summe von 500,000 Rthlr. völlig eingezahlt worden ist.

Die Deputation hält dafür, daß eine fernere über die 500,000 Rthlr. hinausgehende Vermehrung der Einflüsse des Tilgungs-Fonds sich in jeder Hinsicht empfehle, sowohl wegen der nachtheiligen Verhältnisse unter denen die Tilgungsanstalt bisher gewirkt hat, wodurch die Dauer der zur Tilgung erforderlichen Zeit weit über die früher muthmaßlich angenommene hinaus erstreckt worden (siehe Convents-Verhandlungen von 1824, Seite 47, seq., und von 1826, Seite 42, seq.), als auch in Beziehung auf die gegen die Staatsgläubiger zu übende Gerechtigkeit, auf den Credit unseres Gemeinwesens und die Pflicht und Tauglichkeit der Friedensjahre zum Abtrag der außerordentlichen Lasten früherer Kriegsjahre beizutragen.

Sie glaubt, daß sich zu dieser Vermehrung vorzugsweise vereignen würden:

- 1) der fernere Ertrag des Abschusses. Er wird dafür erlegt, daß Vermögen, welches bisher in dem hiesigen Steuer-Cataster mitbegriffen war, demselben entzogen wird, und wird als Ablösung der Pflicht, zu der hiesigen Staats-Schuldentilgung beizusteuern, angesehen, macht also recht eigentlich einen Theil der zur Tilgung zu widmenden Einnahme aus. Der Ertrag wird indeß nicht sehr bedeutend seyn, da schon mit manchen Staaten gegenseitige Abzugsfreiheit verabredet ist und die Zahl derselben sich künftig noch vermehren dürfte.
- 2) Der fernere Ertrag der Continengelder, welche für Rechnung des Staats gehoben werden. Diese unbedeutende bisherige Einnahme (siehe Convents-Verhandlungen von 1828, Seite 94) bildet eigentlich einen partiellen Abtrag einer auf Continenz-Fuß gemachten Anleihe, und eignet sich daher besonders zur ferneren Tilgung verwendet zu werden.
- 3) Diejenigen Capital-Einnahmen, welche von dem Abkauf von Städtelgedern, Zehnten etc., Freikäufe von Meyergütern und überhaupt von der Veräußerung von Staatsgütern künftig eingehen werden. Diese Güter und die Einnahmen aus Domanial-Gefällen dienen unter andern den Gläubigern zur Sicherheit, und es ist daher billig und den Vorschriften eines wohlgeordneten Staatshaushalts angemessen, daß ihr Ertrag zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werde.

Indem

Indem nun die Deputation dafür hält und daher vorschlägt:

„daß alles, was vom Anfange dieses Jahres an unter diesen drei Rubriken in die Staatscasse gegangen seyn mag oder künftig eingehen wird, nicht zum laufenden Staats-Haushalt verwandt, sondern an die Tilgungs-Anstalt unter deshalb zwischen der Generalcasse und der Tilgungs-Deputation zuzulegender Rechnung abzugeben sey,“

achtet sie es jedoch angemessen, wenn nach Verlauf einiger Jahre der Erfolg dieser Maaßregel von neuem geprüft werde, und giebt daher anheim, diese neue Zuweisung dahin zu beschränken, daß, sobald dadurch 100,000 Rthlr. zusammengebracht und dem Tilgungs-Fond zugegangen seyn werden, in einem ferneren Berichte eine Vergleichung des Stammvermögens der Tilgungs-Anstalt mit der Gesamtmasse der öffentlichen Schuld angestellt und dadurch die ferner über die Fortdauer oder Modification dieser Maaßregel zu fassenden Beschlüsse vorbereitet werden mögen.

Sie erlaubt sich, den Vorschlag damit zu verbinden, den alten und neuen Tilgungs-Fonds nicht ferner abgesondert verwalten zu lassen.

Die neue für den Bremerhaven erforderliche Anleihe ist bekanntlich in Gemäßheit der genehmigten Vorschläge vom 4. Mai 1827 (Convents-Verhandlungen 1827, Seite 119, seq.) mit einem in den folgenden zehn Jahren nach ihrer Aufnahme aufzubringenden Tilgungs-Fonds von 20 pEt. ihres Betrages dotirt, und zugleich §. 8 und 9 angeordnet, daß dieser neue Tilgungs-Fonds wie der erste, jedoch vor der Hand abgesondert, verwaltet und jeder Tilgungs-Fonds für die aus den Einkünften des anderen von seiner Schuldmasse etwa gemachten Ankäufe debitirt werden, auch am Schlusse jeden Jahres eine Berechnung darüber zugelegt werden solle.

In Betreff dieser besonders festgesetzten Dotation zur Tilgung der neuen Anleihe dürfte nichts zu verändern seyn, weil darauf eine gerechte Gleichstellung der alten und neuen Schuld wesentlich beruht; allein die abgesonderte Verwaltung und gegenseitige Berechnung beider Tilgungs-Anstalten unterliegt nicht nur großen Schwierigkeiten, sondern bei dem sich so günstig darstellenden Credit unsers Staats ergiebt sich auch nicht der mindeste Nutzen von einer solchen Absonderung. Vielmehr neben der möglichen Erschwerung der Tilgungs-Operationen könnte sie leicht den wesentlichen Nachtheil hervorbringen, daß sich eine Meinung über eine Verschiedenheit der neuen und alten Schuld erzeugte, welche glücklicherweise sich bis jetzt nur selten aus einer irrigen Ansicht der Verhältnisse geäußert, jedoch noch zur Zeit keinen Einfluß gehabt hat. Da sich aber eine solche Meinung, wenn sie Raum gewönne, nicht leicht bekämpfen lassen möchte, so scheint es nothwendig, ihr auf alle Weise vorzubauen, welches nach dem Dafürhalten der Deputation nicht besser geschehen kann, als wenn durch Verschmelzung beider Tilgungs-Anstalten aller Unterschied des gesammten Schulden-Tilgungswesens aufgehoben wird, welches denn zugleich noch dadurch geschehen würde, daß die vorgeschlagenen neuen Einflüsse des Tilgungs-Fonds sowohl der alten wie der

neuen Schuld gleichmäßig zu Gute kämen, und somit beide einen angemessenen Zuwachs ihrer ursprünglich beliebten Dotation erhielten.

Diesemnach giebt die Deputation den Beschluß dahin anheim:

„daß unter Beibehaltung der Dotation der neuen Anleihe mit 20 pEt.
ihres Betrages in den zehn Jahren nach ihrer Aufnahme beide Tilgungs-
Anstalten für die alte und die neue Schuld schon jetzt in Eine zu ver-
einigen seyn.“

Die Deputation unterwirft diese Vorschläge dem einsichtsvollen Ermessen ihrer Committenten, und erlaubt sich nur, wenn sie zweckmäßig gefunden werden sollten, den Wunsch beizufügen, daß eine baldige Vereinbarung darüber möchte statt finden können, damit bei der bevorstehenden Ausarbeitung des diesjährigen Budgets gleich darauf Rücksicht genommen werden könne.

Anlage D., zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation und der Deputation zur
Revision der jährlichen Steuern, die Erhöhung der Consumtions-
Steuer auf von Außen eingeführten Branntwein &c. betreffend.

Die Finanz-Deputation und die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern verfehlen nicht, die zugesicherten weiteren Vorschläge zu verhältnißmäßiger Erhöhung der Consumtions-Steuer auf Branntwein und ähnliche starke Getränke, welche von Außen kommen und hier verbraucht werden, nachstehend vorzulegen.

Da diese Steuer zum Schutze der hiesigen Branntwein-Fabrikation aufgelegt worden und der hier fabricirte Kornbranntwein durch die vorgeschlagene Erhöhung der Maßsteuer um den doppelten Betrag der bisherigen Abgabe besteuert wird, so möchte es angemessen seyn, die Consumtions-Steuer auf fremde starke Getränke gleichfalls auf das Doppelte zu setzen; daher

Franzbranntwein von Außen von	9	auf	18	Rthlr.	für	das	Orthst.
Rum und Arrac von Außen —	12	—	24	„	—	—	—
Spriet von Außen. —	15	—	30	„	—	—	—
Kornbranntwein von Außen —	6	—	12	„	—	—	—

Was den hieselbst aus anderen Dingen, als Korn, erzeugten Branntwein, so wie die hieselbst zu Rum oder Spriet veredelten spiritudösen Stoffe anlangt, so wird es sich empfehlen, anzuordnen, daß der Fabricant auf Bürgereid der Consumtions-Kammer anzuzeigen habe, wie viel solcher Producte er verfertigt habe, und künftig nach Maafgabe der Quantität des Erzeugten die Abgabe erlegen zu lassen.

Die Größe derselben angehend, so möchte dieselbe für den hier aus anderen Stoffen, als Korn, erzeugten Branntwein, etwa mit der, für hier fabricirten Kornbranntwein, gleichzusetzen seyn, also auf 6 Rthlr. für das Orthst.

Was die spiritudösen Sachen betrifft, die hier zu Rum oder Spriet veredelt werden, so dürfte die Erlegung von $\frac{2}{3}$ der Abgabe von auswärtigen Rum oder Spriet angemessen seyn.

Indem die Deputation diese Vorschläge reiferer Prüfung anheim stellt, behält sie sich zugleich die Erstattung weiteren Berichts für den Fall bevor, daß sich unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Ausführung ergeben sollten.

